Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8425 — Safran/Zodiac)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 396/09)

1. Am 16. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Safran SA (Frankreich),

— Zodiac Aerospace SA (Frankreich).

Safran übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Zodiac.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 24. Mai 2017 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Safran SA: Luft- und Raumfahrt (Antriebssysteme und Ausrüstung), Luftfahrtausrüstung und Verteidigung,

— Zodiac Aerospace SA: Luftfahrtausrüstung und Bordsysteme für Flugzeuge und Hubschrauber, die von kommerziellen oder regionalen Fluggesellschaften oder von Unternehmen genutzt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8425 — Safran/Zodiac

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).